

3.1.6 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)

Vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)

Zweiter Teil Personalvertretungen in den Ländern

Erstes Kapitel Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung

§ 105 [Diskriminierungsverbot]

Die Personalvertretungen haben gemeinsam mit dem Leiter der Dienststelle für eine sachliche und gerechte Behandlung der Angelegenheiten der Beschäftigten zu sorgen. Insbesondere darf kein Beschäftigter wegen seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, wegen seines Geschlechtes oder wegen persönlicher Beziehungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

Vierter Teil Schlußvorschriften

§ 112 [Geltung für Religionsgemeinschaften]

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen.